

BGer 5P.160/2005 vom 1. März 2006

Bundesgericht, 2006-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5P.160_2005

FR: TF 5P.160/2005 du 1 mars 2006

IT: TF 5P.160/2005 del 1 marzo 2006

Regeste

Art. 9 und 29 Abs. 2 BV (Erbchaftsteilung) | Erbrecht

Erwägungen

E. 1

Führt die Gutheissung der - ausnahmsweise vorweg beurteilten - eidgenössischen Berufung zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, entfällt im konnexen Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde das Anfechtungsobjekt. Diesfalls wird nach der Praxis der II. Zivilabteilung des Bundesgerichts die staatsrechtliche Beschwerde als gegenstandslos abgeschrieben (vgl. BGE 117 II 630 E. 1a S. 631).

E. 2

Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kosten- und entschädigungspflichtig. Die Erhebung der staatsrechtlichen Beschwerde neben der gleichzeitig eingereichten eidgenössischen Berufung hat sich als vorsorgliche, aber unnötige Rechtsvorkehr erwiesen. Unnötiger Aufwand ist im Grundsatz von demjenigen zu tragen, der ihn unmittelbar verursacht (Art. 156 Abs. 6 und Art. 159 Abs. 5 OG ; vgl. Messmer/Imboden, Die eidgenössischen Rechtsmittel in Zivilsachen, Zürich 1992, S. 36/37).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.